

von Mühlhausen

Swicker I.

1219

[*prefectus* ?]

Swicker II

1222. 1225. 1244. 1256

ministerialis imperii 1223. 1250

miles 1238. 1246. 1250

scultetus et camerarius 1230*prefectus* 1231*scultetus* in Nordhausen 1231*prefectus* in Nordhausen 1234

Konrad

1219. 1225. 1250

ministerialis imperii 1223

miles 1238

Mullere 1238

Molendinarius 1246

prefectus in Nordhausen 1234

Swicker III.

1244. 1246. 1262. 1265. 1267. 1269

ministerialis imperii 1297

von Bodenstein 1288. 1289

Schwiegersohn 1267 und

Lehnsnachfolger 1273 des

Johannes von Bodenstein

Eckhard

filius domine Anthonie 1253

Molendinarius 1253. 1256. 1262

[von Weidensee 1283]

scultetus 1252*villicus* 1253

?

Johannes
von
Bodenstein
1265—1328Friedrich
1285—1289Dietrich
1285—1289Swicker IV.
1285—1289Konrad
1285—1289
Landkomthur
des Deutschen
Ordens
1342Konrad
Molen-
dinarius
1303
[† vor 1320]Albert
1303

Swicker I. kann kein Bruder, wohl aber ein Vetter ersten Grades von Dietrich und Albodo von Weidensee gewesen sein. Doch können wir Art und Grad ihrer Verwandtschaft getrost auf sich beruhen lassen, da die Genealogie des Geschlechts für uns kein Selbstzweck, sondern ein Hilfsmittel zur Klärung einer rechtshistorischen Frage ist. Daß eine Familie mit einem Amt belehnt ist, welches immer nur einer aus ihren Reihen wahrnimmt und als Titel führt, ist nichts Ungewöhnliches. Aus einer früheren Untersuchung²⁵⁾ darf ich die von Schweinsberg als Inhaber des landgräfllich-hessischen Schenkenamts, die von Fronhausen als Inhaber einer Immunitätvogtei des Kanonissenstiftes Essen, die von Merlau als solche des Mainzer St. Stephan-Stiftes zitieren. Aber in allen diesen Fällen richtete sich die Nachfolge in das Amt nach den normalen Grundsätzen des Mannlehenrechts: es wurde auf Lebenszeit an den ältesten Lehnserben verliehen und blieb in der Linie, an die es gefallen war, bis zu deren Aussterben. Wenn die Mühlhäuser Präfectur in jeder dieser Beziehungen anderen Regeln folgt [d. h. nicht auf Lebenszeit, sondern für eine bestimmte Zahl von Jahren, wahrscheinlich zehn, verliehen wird; nicht dem ältesten Erben, sondern einem offen-

²⁵⁾ Die Schenken zu Schweinsberg S. 28 ff.